

Secretär Graf von K^önneritz: Hochgeehrte Herren! Da ich nicht die Ehre gehabt habe, in Ihrer Mitte zu weilen, als über den Zwang zur Declaration hier debattirt wurde, so wollte ich mir doch mit wenigen Worten erlauben, zu erklären, daß ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Stübel stehe. Die Gründe hat derselbe zu gut angeführt, als daß es hier noch einmal nothwendig sein sollte. Gegen Herrn Präsidenten von Zehmen möchte ich nur Eins anführen, daß sich in Preußen und Altenburg das Entgegengesetzte gut bewährt hat. Und wenn ich auch im Allgemeinen dafür bin, daß Jeder sein eigenes Haus selbst ausbauen und sich nicht nach Fremden richten soll, so glaube ich doch, daß in diesem Falle das dortige Beispiel uns wohl hätte dienen können.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort?

Rittergutsbesitzer Pelz: Meine Herren! Ich möchte mich allerdings auch zu der Ansicht des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Stübel bekennen. Ich habe schon seiner Zeit bei der ersten Berathung des Einkommensteuergesetzes wegen der Declarationspflicht große Bedenken geäußert. Meine Herren! Es ist ein sehr unangenehmes Gefühl, sich mit seinen Verhältnissen so vollständig vor der Commission entkleiden zu müssen; schließlich ist aber Jeder dazu gezwungen, weil er sich sonst, wenn er es unterläßt, der Gefahr einer zu hohen Einschätzung aussetzt. Dann ist es für einen ehrlichen Mann sehr unangenehm, in gewisser Weise sein Gewissen zu belasten. Meine Herren! Ich erachte für meine Person ein Wahrheitsbekenntniß, das ich mit meinem Namen unterschreibe, einer Eidesleistung ziemlich gleich. Es giebt nun vielleicht Leute, die diese Gewissenspflicht nicht so weit treiben, zudem wird auch jetzt bei den Geschwornengerichten so außerordentlich viel geschworen, daß dadurch der Ernst des Eides auch abgeschwächt und nach und nach das Wahrheitsgefühl im Volke untergraben wird. Ich möchte also wenigstens anrathen — wir haben ja in dem ganzen Steuerfache schon so viel Versuche gemacht —, einmal den Versuch zu wagen und den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Stübel anzunehmen. Bewährt er sich in der Praxis nicht, was ja leicht durch die Statistik und durch die Zusammenzählung nachgewiesen werden kann, dann kann man ihn später fallen lassen. Unser großer Nachbarstaat liefert aber den Beweis, daß man damit auskommen wird.

Rittergutsbesitzer von Böhla: Ich bekenne mich ganz zu den letzten Worten des Herrn Pelz. Ich halte es geradezu für unmöglich, sich gewissenhaft nach der Vorschrift des § 41 abzuschätzen. Man soll sich da nach den einzelnen Quellen auf Heller und Pfennig

abschätzen. Das ist man nicht so im Stande. Wenn eine Abschätzung, wie sie früher bei der Rentensteuer war, in die Classen statirt wäre, wo also ein gewisses Spatium stattfindet, in welchem man sich abzuschätzen hat, dann möchte es gehen. So ist es rein unmöglich, ohne sein Gewissen zu belasten.

Staatsminister Freiherr von K^önneritz: Meine Herren! Die Stellung, welche die Regierung zur Declarationspflicht einnimmt, ist auf Seite 22 der Denkschrift ausführlich dargelegt und ich glaube mich enthalten zu können, näher auf diesen Punkt einzugehen, da in dieser Frage wohl sämtliche Kammermitglieder darüber schlüssig sein werden, wie sie stimmen wollen. Die Regierung verkennt zwar nicht, daß es nach den zeither gemachten Erfahrungen zweifelhaft ist, ob die Declarationspflicht den Nutzen gewährt, welchen man sich von ihr versprochen hat; sie glaubt aber, daß, nachdem erst auf dem vorvorigen Landtage die Kammern mit überwiegender Majorität sich für die Declarationspflicht ausgesprochen haben, noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen, um den Uebergang zu einem andern Princip zur Zeit gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Ein schneller Wechsel der Gesetzgebung in wichtigen Principfragen ist entschieden nicht zu empfehlen. Aus diesem Grunde habe ich mich auch gegen den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Stübel auszusprechen. Denn, meine Herren, wenn Sie den 2. Absatz von § 40 streichen, dann haben die §§ 40 und 41 überhaupt keinen Werth mehr. Dann ist die ganze Declarationspflicht eine Glocke ohne Klöppel und es würde nicht gerechtfertigt sein, den Gemeindebehörden die enorme Arbeit der Aufforderung zur Declaration zu machen, wenn auf das Unterlassen derselben gar keine Strafe gestellt ist.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte mit Vorbehalt des Schluswortes für den Herrn Referenten.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Ueber die Declarationspflicht ist unendlich viel debattirt worden, so oft wir über die Einkommensteuer debattirt haben. Meiner Ansicht nach ist darauf ganz kurz zu antworten, wie der Herr Minister eben gesagt hat: ein Einkommensteuergesetz ohne Declarationspflicht ist bei den Verhältnissen, wie sie hier in Sachsen obwalten, ganz richtig bezeichnet worden als „Glocke ohne Klöppel“. Wer nun einmal die Glocke entweder will oder in den Kauf nehmen muß, der muß auch den Klöppel mitnehmen. Ich glaube, es wird Niemand unter uns sein, der ein großer Freund von der Einkommensteuer ist, der sich sehr darüber freut, daß wir Einkommensteuer haben